

**Berichterstatter Kammerherr Sahrer von Sahr-Dahlen:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe weder zu Kap. 32 noch zu Kap. 33 etwas zu bemerken. Die Deputation beantragt:

„bei Kap. 32, Gesamtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei, die Einnahmen mit 10 M. nach der Vorlage zu genehmigen, die Ausgaben mit 24,520 M., unter Wegfall der Eventualaufrückungen, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen; bei Kap. 33, Kabinettskanzlei, die Ausgaben mit 8300 M., unter Wegfall der Eventualaufrückung, im übrigen nach der Vorlage zu bewilligen.“

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß der Herr Berichterstatter durch seine ausführliche Begründung Sie von der Nothwendigkeit der Bewilligung überzeugt hat.

(Weiterkeit.)

Ich frage die Kammer:

„ob sie Kap. 32 und 33 nach den Anträgen annimmt?“

Einstimmig.

Wir gehen über zum weiteren Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes, Aenderung in der Gerichtsorganisation betreffend, und über die zu diesem Dekrete eingegangenen Petitionen.“ (Drucksache Nr. 200.)

(Vergl. M. II. R. S. 515 ff. u. 2. Bd. S. 1340 ff.)

Ich ersuche Herrn Rittergutsbesitzer von Trebra, seinen Vortrag aufzunehmen.

**Berichterstatter Rittergutsbesitzer von Trebra-Lindenau:** Meine hochgeehrten Herren! Das Dekret, über welches ich die Ehre habe, Ihnen Bericht zu erstatten, lautet:

(Vorgelesen.)

Das vorliegende Dekret beantragt die Errichtung eines zweiten Landgerichtes in Dresden und eines zweiten Amtsgerichtes daselbst, die Errichtung eines Landgerichtes in Riesa, die Errichtung je eines Amtsgerichtes in Leipzig-Lindenau und Leipzig-Neudnitz. Ferner beantragt dasselbe, die Bezirke der Amtsgerichte Borna, Froburg, Geithain und Lausitz dem Bezirke des Landgerichtes Chemnitz zuzuweisen. Der Gesetzentwurf ist bereits in der Zweiten Kammer verhandelt worden, und ist dort ein außerordentlich ausführlicher schriftlicher Bericht abgegeben worden. Der Bericht ist in Ihrer aller Händen, und ich kann mich

infolge dessen wohl kurz fassen. Die Anträge der Regierung werden begründet hauptsächlich durch die schnelle Zunahme der Geschäfte und den dadurch entstehenden Raummangel. Es heißt in der Begründung:

„Seit der Ingebrauchnahme dieser Gebäude“ — es bezieht sich das auf Dresden und die Gerichtsgebäude in der Pillnitzer Straße — „(1879) sind die Einwohnerzahlen der einbezirkten Ortschaften, namentlich der Stadt Dresden, und infolge dessen die Geschäfte der genannten Behörden in solchem Maße gewachsen, daß schon jetzt die Geschäfts- und Gefangenräume als unzulänglich anzusehen sind und daß bei dem unausbleiblichen weiteren Anwachsen der Bevölkerung und der Geschäfte schon in wenigen Jahren die erheblichsten Uebelstände für die Rechtspflege sich ergeben würden, dasern nicht Abhülfe geschaffen wird. Durch die soeben erst beendete Aufsetzung eines zweiten Stockwerks auf den Mittelflügel des Gerichtsgebäudes wird dem Mangel an Geschäftsräumen nur zur Noth und nur auf kurze Zeit abgeholfen.“

Bezüglich Leipzigs sagt die Begründung:

„Aehnlich ist die Sachlage bei den Gerichtsgebäuden und dem Gefängnißgebäude in Leipzig. Die Geschäftsräume des an der Harfortstraße gelegenen Landgerichtsgebäudes und des daneben befindlichen Staatsanwaltschaftsgebäudes sind bereits so in Anspruch genommen, daß sie schon jetzt knapp bemessen sind und bei der unfehlbar eintretenden weiteren Geschäftsvermehrung nicht mehr ausreichen. Bei dem am Petersteinwege gelegenen Amtsgerichtsgebäude aber ist die Unzulänglichkeit trotz des erst vor wenigen Jahren bewirkten Anbaues bereits in dem Maße eingetreten, daß schon vom 1. Oktober 1899 ab durch Ermithung eines Stockwerks in einem benachbarten Privathause hat Abhülfe geschaffen werden müssen.“

Diese hier angeführten Mißstände sind unbedingt zuzugeben, man glaubt aber andererseits, daß die bestehende Organisation doch soviel Vorzüge hat, daß man bestrebt sein soll, dieselbe zu belassen und nur Aenderungen vorzunehmen, die Abhülfe schaffen sollen. Die Gründe, die man anführt dafür, daß die Organisation, wie sie jetzt besteht, beibehalten werden soll, und für die Ablehnung des ganzen Dekrets, sind theils wirthschaftliche, theils in den Verkehrsverhältnissen liegende, dann sind es finanzielle, hauptsächlich aber in der jetzt bestehenden Gerichtsorganisation selbst liegende. Was zunächst die wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnisse betrifft, so ist von allen Seiten auf die Entfernung hingewiesen der verschiedenen, oder wenigstens des größten Theils der Amtsgerichtsbezirke, die nach dem Landgerichte Riesa verwiesen werden sollen von diesem Orte. Ich verweise da z. B. auf Grimma, Colditz und auch Wurzen. Aehnliche Verhältnisse sind auch maßgebend bei den Amtsgerichten Borna, Froburg, Geithain und